



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe November 2020

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

- 1. 7 U 59/18**                      **Urteil vom 24.01.2020**  
Haftung Sachverständiger, Fehlen gerichtliche Entscheidung
- 2. 7 U 92/18**                      **Hinweisbeschluss vom 07.06.2019**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 13.08.2019**  
Pedelec, Fußgänger, gemeinsamer Fuß- und Radweg
- 3. 7 U 29/19**                      **Hinweisbeschluss vom 04.05.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 18.06.2020**  
Linksabbieger, unklare Verkehrslage, Traktor
- 4. 9 U 96/20**                      **Hinweisbeschluss vom 11.09.2020**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 09.10.2020**  
Schmerzensgeldbemessung, Haushaltsführungsschaden
- 5. 11 U 84/19**                      **Urteil vom 26.08.2020**  
Unfall, Lkw, Erker, Straßenraum
- 6. 11 U 103/19**                    **Hinweisbeschluss vom 28.07.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 13.08.2020**  
Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, Kanaldeckel

7. **11 U 104/19**                    **Hinweisbeschluss vom 11.12.2019**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 02.01.2020**  
Fahradunfall, Verkehrssicherungspflicht, Ruhrtalradweg, Dolomitsand
8. **11 U 108/19**                    **Urteil vom 17.06.2020**  
Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, verfüllter Kabelgraben
9. **11 U 112/19**                    **Hinweisbeschluss vom 05.08.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 02.10.2020**  
Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, Ausrutschen auf Splitt und Schotter
10. **11 U 54/20**                    **Hinweisbeschluss vom 10.06.2020**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 07.08.2020**  
Fahradunfall, Verkehrssicherungspflicht, Radweg, Bankette, unbefestigter Seitenstreifen
11. **12 U 177/19**                    **Urteil vom 16.09.2020**  
Werkvertrag, Fahrzeugreparatur, Fehlersuche, Vergütungspflicht, Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung
12. **15 W 374/19**                    **Beschluss vom 28.05.2020**  
Vorname, Nachname, Häufigkeit
13. **15 W 87/20**                    **Beschluss vom 07.05.2020**  
Umwandlung, Formwechsel, Richtigstellung, Grundbuch, Amtsermittlung
14. **15 W 152/20**                    **Beschluss vom 19.05.2020**  
Vorkaufsrecht, Gemeinde, Ausschluss
15. **18 U 18/19**                    **Urteil vom 24.09.2020**  
Mitverschulden des Maklerkunden bei einem Verstoß gegen Aufklärungs- und Beratungspflichten
16. **20 U 13/18**                    **Hinweisbeschluss vom 16.05.2018**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 07.09.2018**  
Lebensversicherung: Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. trotz fehlerhafter Belehrung unwirksam wegen Abtretung der Ansprüche gegen den Versicherer
17. **20 U 143/18**                    **Urteil vom 24.01.2020**  
Unfallversicherung: Wirbelkörperfraktur; Zuschlag für verminderte Kompensationsfähigkeit; Mitwirkung durch Krankheit oder Gebrechen
18. **20 U 154/19**                    **Hinweisbeschluss vom 04.12.2019**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 14.01.2020**  
Kfz-Kaskoversicherung: Nachweis des Diebstahls nach Tod des (letzten) Fahrers
19. **20 U 160/19**                    **Urteil vom 28.02.2020**  
Krankheitskostenversicherung: Rücktritt des Versicherers gemäß § 19 VVG; „Vergessen“ von Vorerkrankungen

20. **20 U 189/19**                    **Hinweisbeschluss vom 08.01.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 23.01.2020**  
 Unfallversicherung: Rückforderung des Versicherers von (zuletzt) vorbehaltlos  
 gezahltem Tagegeld; § 242 BGB
21. **20 U 198/19**                    **Hinweisbeschluss vom 15.01.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 21.02.2020**  
 Kfz-Kaskoversicherung: Versicherungsschutz im asiatischen Teil der Türkei; Be-  
 ratungspflicht des Versicherers
22. **20 U 202/19**                    **Beschluss vom 12.02.2020**  
 Tierhalterhaftpflichtversicherung: Inanspruchnahme des VN „als Tierhalter“; Ein-  
 wand des Versicherers „Verwahrungs-/Leihvertrag“
23. **20 U 266/19**                    **Urteil vom 13.05.2020**  
 Hausratversicherung: Schadensersatzanspruch des VN wegen unterlassener  
 Beratung (§ 6 VVG) zu Wertgrenzen/Tresorklausel
24. **20 U 269/19**                    **Hinweisbeschluss vom 10.02.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 06.03.2020**  
 Lebensversicherung: Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. trotz fehlerhafter  
 Belehrung unwirksam wegen nachträglicher Erweiterung des Vertrags um eine  
 Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
25. **20 U 270/19**                    **Hinweisbeschluss vom 13.02.2020**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 23.03.2020**  
 Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, Gebäudeversicherung: Vorsätzliche  
 Herbeiführung des Versicherungsfalls durch einen von zwei Versicherungsneh-  
 mern bei Miteigentum
26. **20 U 271/19**                    **Hinweisbeschluss vom 06.04.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 26.05.2020**  
 Gebäudeversicherung: Einschränkung des Versicherungsschutzes durch Erfor-  
 dernis einer vorherigen Prüfung der Dichtigkeit von Anleitungsrohren
27. **29 U 6/20**                        **Hinweisbeschluss vom 15.09.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 30.09.2020**  
 notwendiges rechtliches Interesse, Betreiber einer Social-Media-Plattform, Platt-  
 form-Nutzer, Hassrede, Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit

## Familiensenate

1. **11 WF 196/19**                    **Beschluss vom 12.09.2019**  
 Herausgabe eines Kindes, Ordnungsgeld, Ordnungshaft, unmittelbarer Zwang,  
 Durchsuchung, Verschulden, Kindeswohl, Anhörung, Ermessen

## Strafsenate

2. **4 (s) Sbd I – 11/20**      **Beschluss vom 17.09.2020**  
Zuständigkeit, Verweisung, Unterbrechung der Hauptverhandlung, Willkür
3. **4 RBs 321/20**              **Beschluss vom 06.10.2020**  
Rechtsfolgenbemessung, fehlende bußgeldrechtliche Vorbelastungen
4. **4 Ws 124/20**                **Beschluss vom 22.09.2020**  
Sicherungsverwahrung, Strafvollzug, Therapie
5. **4 Ws 167/20**                **Beschluss vom 17.09.2020**  
Ablehnung, Befangenheit, erkennender Richter, Wiedereinsetzung, Berufungshauptverhandlung
6. **5 RVs 63/20**                **Urteil vom 22.09.2020**  
Urkundenunterdrückung, Nachteilszufügungsabsicht, Täter-Opfer-Ausgleich

## Zivilsenate

- zu 1. **7 U 59/18**                      **Urteil vom 24.01.2020**  
**Haftung Sachverständiger, Fehlen gerichtliche Entscheidung**
1.  
Auch wenn in der Berufungsinstanz die Berufung nach einem Hinweis des Senats zurückgenommen wird, beruht das durch die Berufungsrücknahme rechtskräftig gewordene landgerichtliche Urteil auf dem (angeblich) fehlerhaften Gutachten.
  - 2  
Ein Anspruch ist in dieser Situation nicht wegen einer fehlenden Rechtswegerschöpfung gem. § 839 a Abs. 2 BGB i.V. mit § 839 BGB ausgeschlossen.
- zu 2. **7 U 92/18**                      **Hinweisbeschluss vom 07.06.2019**  
   **Zurückweisungsbeschluss vom 13.08.2019**  
**Pedelec, Fußgänger, gemeinsamer Fuß- und Radweg**
1.  
Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg gilt für einen Radfahrer das Rechtsfahrgebot; Fußgänger dürfen den Weg auf der gesamten Breite benutzen. Radfahrer und Fußgänger müssen gegenseitig aufeinander Rücksicht nehmen.
  2.  
Ein Pedelecfahrer darf bei Annäherung an einen links auf einem 2,50 m breiten kombinierten Geh- und Radweg gehenden Fußgänger nicht sorglos seine Fahrt fortsetzen, wenn er nicht sicher sein kann, dass der Fußgänger seine Annäherung und damit die Gefährlichkeit eines Abweichens von seiner Gehlinie erfasst hat.



des Fahrzeugverkehrs zu Unebenheiten und einer Kantenbildung am Kanaldeckel kommen kann. Hebt sich der Kanaldeckel deutlich von der Pflasterung ab und kann er trotz der vorhandenen Kante mühelos be- oder umgangen werden, kann der Verkehrssicherungspflichtige davon ausgehen, dass ein hinreichend aufmerksamer Fußgänger derartige Unebenheiten rechtzeitig erkennt und sich darauf einstellt.

**zu 7. 11 U 104/19                      Hinweisbeschluss vom 11.12.2019**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 02.01.2020**  
**Fahrradunfall, Verkehrssicherungspflicht, Ruhrtalradweg, Dolomitsand**

Eine mit einer Oberfläche aus Dolomitsand gestaltete Umleitungsstrecke des Ruhrtalradweges ist im Bereich einer Kurve mit einem leichten Gefälle keine abhilfebedürftige Gefahrenstelle, wenn sie von einem durchschnittlich aufmerksamen und befähigten Radfahrer mit angepasster Geschwindigkeit gefahrlos passiert werden kann. Sind die Kurve und der Belag für einen Radfahrer aus größerer Entfernung erkennbar, muss auf diese Umstände auch nicht mit einem Warnschild hingewiesen werden.

**zu 8. 11 U 108/19                      Urteil vom 17.06.2020**  
**Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, verfüllter Kabelgraben**

Ist ein bei Bauarbeiten entstandener Kabelgraben in einem asphaltierten Gehweg lediglich mit Sand und Schotter verfüllt worden und hat sich im verfüllten Bereich eine in Gehrichtung verlaufende 4 cm hohe Kante gebildet, kann dies eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle darstellen. Ist der Bereich nach Abschluss der Bauarbeiten nicht durch Schilder oder Warnhinweise gekennzeichnet, muss ein Fußgänger regelmäßig nicht davon ausgehen, dass er einen Baustellenbereich mit einem erhöhten Gefahrenpotential betritt. Ist dem Verkehrssicherungspflichtigen bekannt, dass sich in dem Bereich durch Witterungseinflüsse innerhalb kurzer Zeit Unebenheiten entwickeln können, ist er gehalten, die Stelle in kurzen zeitlichen Intervallen zu kontrollieren oder andere zumutbare Maßnahmen – wie z.B. ein Verfüllen mit Kaltasphalt – zu ergreifen, die das kurzfristige Entstehen einer Gefahrenstelle verhindern oder vor ihr warnen.

**zu 9. 11 U 112/19                      Hinweisbeschluss vom 05.08.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 02.10.2020**  
**Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, Ausrutschen auf Splitt und Schotter**

Rutscht ein Fußgänger auf Splitt und Schotter im Bereich einer aufgebrochenen Asphaltdecke eines Gehwegs aus, muss keine abhilfebedürftige Gefahrenstelle vorliegen, die eine Haftung der verkehrssicherungspflichtigen Stadt begründet, wenn ein aufmerksamer Fußgänger die Schadstelle bei nur beiläufiger Beobachtung des Weges erkennen und sich auf eine Rutschgefahr einstellen kann.

- zu 10. **11 U 54/20** **Hinweisbeschluss vom 10.06.2020**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 07.08.2020**  
**Fahrradunfall, Verkehrssicherungspflicht, Radweg, Bankette, unbefestigter Seitenstreifen**

Ein unbefestigter Seitenstreifen neben einem 2,5 m breiten asphaltierten Radweg muss keine zum Befahren geeignete und bestimmte Bankette sein. Hat ein solcher Seitenstreifen einen Höhenunterschied von mehreren Zentimetern zur Fahrbahn, muss der Verkehrssicherungspflichtige das Niveau nicht angleichen und auch nicht vor dem Höhenunterschied warnen.

- zu 11. **12 U 177/19** **Urteil vom 16.09.2020**  
**Werkvertrag, Fahrzeugreparatur, Fehlersuche, Vergütungspflicht, Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung**

Ist der Unternehmer im Rahmen eines Werkvertrags über eine Fahrzeugreparatur auch mit der Fehlersuche beauftragt, sind auch die Leistungsteile zu vergüten, die nicht unmittelbar zum Erfolg der Reparatur führen.

Der Unternehmer hat bei der Fehlersuche in Anwendung der anerkannten Regeln der Technik zunächst die wahrscheinlichsten und für den Besteller günstigsten Fehlerursachen zu überprüfen.

Es obliegt dem Besteller im Rahmen von § 280 Abs.1 BGB darzulegen und nachzuweisen, dass der Unternehmer diese Vorgehensweise und damit die Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung verletzt hat.

- zu 12. **15 W 374/19** **Beschluss vom 28.05.2020**  
**Vorname, Nachname, Häufigkeit**

Zur Zulässigkeit eines bislang nur als Familienname gebräuchlichen, besonders häufigen Namens (hier: Müller) als weiterer Vorname, falls weitere, zudem geschlechtseindeutige Vornamen beigelegt werden (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 30.04.2008; XII ZB 5/08).

- zu 13. **15 W 87/20** **Beschluss vom 07.05.2020**  
**Umwandlung, Formwechsel, Richtigstellung, Grundbuch, Amtsermittlung**

Bei Umwandlung einer GbR in eine Kommanditgesellschaft erfolgt keine Berichtigung des Grundbuches, sondern lediglich eine Richtigstellung der Bezeichnung des eingetragenen Rechtsträgers.

Da das Richtigstellungsverfahren ein Amtsverfahren ist, ist eine Zwischenverfügung unzulässig, die den Beteiligten aufgibt, die förmlichen Nachweise zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen vorzulegen. Diese Tatsachen hat vielmehr das Gericht von Amts wegen zu ermitteln (§ 26 FamFG).

- zu 14. **15 W 152/20** **Beschluss vom 19.05.2020**  
**Vorkaufsrecht, Gemeinde, Ausschluss**

Das Grundbuchamt hat die Voraussetzungen der §§ 24 ff. BauGB mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln selbständig zu prüfen.

Eine erweiternde Auslegung des § 26 Nr. 1 BauGB auf den Fall, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter zum Personenkreis des § 26 Nr. 1 BauGB gehören, das Grundstück einem dieser Gesellschafter verkauft, kommt nicht in Betracht.

**zu 15. 18 U 18/19 Urteil vom 24.09.2020  
Mitverschulden des Maklerkunden bei einem Verstoß gegen Aufklärungs- und Beratungspflichten**

Auch bei einem Verstoß gegen Aufklärungs- und Beratungspflichten des Maklers ist Raum für ein die Schadensersatzpflicht minderndes, gegebenenfalls sogar sie ausschließendes Mitverschulden des Kunden.

**zu 16. 20 U 13/18 Hinweisbeschluss vom 16.05.2018  
Zurückweisungsbeschluss vom 07.09.2018  
Lebensversicherung: Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. trotz fehlerhafter Belehrung unwirksam wegen Abtretung der Ansprüche gegen den Versicherer**

Es ist anerkannt, dass der Widerspruch oder Widerruf (§§ 5a, 8 VVG a.F.) durch den Versicherungsnehmer wegen widersprüchlichen Verhaltens unwirksam sein kann (§ 242 BGB), wenn die Ansprüche gegen den Versicherer in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsschluss abgetreten werden. Das gilt auch, wenn damit ein Darlehensvertrag besichert worden ist, für welchen zwar zunächst – ebenfalls – ein Widerrufsrecht bestand, bei welchem dieses Widerrufsrecht aber verwirkt ist.

**zu 17. 20 U 143/18 Urteil vom 24.01.2020  
Unfallversicherung: Wirbelkörperfraktur; Zuschlag für verminderte Kompensationsfähigkeit; Mitwirkung durch Krankheit oder Gebrechen**

1.  
Zu einem Invaliditätszuschlag nach Wirbelkörperfraktur und Versteifungsoperation (Invalidität hier an sich 10 %) wegen verminderter Kompensationsfähigkeit (von hier weiteren 5 Prozentpunkten).

2.  
Ein (mitwirkendes) Gebrechen liegt - nach dem maßgeblichen Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers - nur vor, wenn [hier nicht diskutiert: und soweit] der gesundheitliche Zustand der versicherten Person von dem altersentsprechenden Zustand abweicht [siehe dazu jetzt auch BGH, Urteil vom 22.01.2020 – IV ZR 125/18, Rn. 20 f.]. Altersentsprechende Verschleißerscheinungen zählen dazu auch dann nicht, wenn sie erheblich sind. Die Beweislast für das Vorliegen eines Gebrechens liegt beim Versicherer; dies gilt auch für das Überschreiten des altersentsprechenden Zustands. Lassen sich dazu – wie im Streitfall – nach sachverständiger Beratung keine Feststellungen treffen, hat der Versicherer uneingeschränkt zu leisten.

3.  
Offen bleibt die Frage, wann eine - einerseits - „klinisch stumme“ Veränderung (welche nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Gebrechen sein kann: BGH, Urt. v. 19.10.2016 – IV ZR 531/14, Rn. 23) - andererseits - „eine einwandfreie Ausübung normaler Körperfunktionen (teilweise) nicht mehr zulässt“ (was nach

ständiger Rechtsprechung gerade auch des BGH weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Gebrechens ist: etwa ebd. Rn. 22).

**zu 18. 20 U 154/19                    Hinweisbeschluss vom 04.12.2019  
Zurückweisungsbeschluss vom 14.01.2020  
Kfz-Kaskoversicherung: Nachweis des Diebstahls nach Tod des (letzten)  
Fahrers**

Behauptet der VN einen Kfz-Diebstahl, muss er das sog. „äußere Bild“ beweisen: Das Kfz muss zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt und dann dort zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt – gegen den Willen des Berechtigten – nicht wieder aufgefunden worden sein. Wurde das Kfz (zuletzt) von einem Dritten genutzt und kann (deshalb) der VN selbst zum Abstellen und Nichtwiederauffinden keine Angaben machen, ist dieser Dritte regelmäßig als Zeuge zu hören. Ist er verstorben und sind auch sonst hinreichende Feststellungen zum „äußeren Bild“ nicht möglich, bleibt der VN beweisfällig (so auch im Streitfall). Dass für den VN bei einem Diebstahl an sich die Vermutung der Redlichkeit streitet, hilft diesem dann nicht.

**zu 19. 20 U 160/19                    Urteil vom 28.02.2020  
Krankheitskostenversicherung: Rücktritt des Versicherers gemäß  
§ 19 VVG; „Vergessen“ von Vorerkrankungen**

Der VN hat Kenntnis von Vorerkrankungen auch dann, wenn er sich bei zumutbarer Anstrengung seines Gedächtnisses daran erinnern kann (hier Kenntnis bejaht; unter II 2 a bb).

Zu den weiteren Voraussetzungen für eine wirksame Rücktrittserklärung des Versicherers (hier ebenfalls bejaht).

**zu 20. 20 U 189/19                    Hinweisbeschluss vom 08.01.2020  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 23.01.2020  
Unfallversicherung: Rückforderung des Versicherers von (zuletzt) vorbe-  
haltlos gezahltem Tagegeld; § 242 BGB**

Hat der Unfallversicherer nach Zahlung von Vorschüssen und nach Zwischen- nachrichten Tagegeld zuletzt vorbehaltlos gezahlt, kann einem Rückforderungs- anspruch aus § 812 BGB der Einwand von Treu und Glauben entgegenstehen (so auch im Streitfall; im Anschluss an BGH, Urt. v. 11.09.2019 – IV ZR 20/18).

**zu 21. 20 U 198/19                    Hinweisbeschluss vom 15.01.2020  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 21.02.2020  
Kfz-Kaskoversicherung: Versicherungsschutz im asiatischen Teil der  
Türkei; Beratungspflicht des Versicherers**

Der Kfz-Kaskoversicherer schuldet keine Beratung darüber, dass nach dem Vertrag im asiatischen Teil der Türkei kein Versicherungsschutz besteht, wenn  
- zwar der Versicherungsnehmer einen augenscheinlich „türkischen“ Namen hat,  
- der Versicherer aber keine konkrete Kenntnis über Reiseabsichten des deutschen VN in den asiatischen Teil der Türkei hatte (Abgrenzung zu OLG Stuttgart, Urt. v. 08.04.1993 – 7 U 263/92),

- wobei es auf etwa weitergehende Kenntnisse des den Vertrag vermittelnden Maklers nicht ankommt;
- und zwar auch dann, wenn der VN in der Folgezeit – zur Kfz-Haftpflichtversicherung – eine „grüne Versicherungskarte“ angefordert und erhalten hat, in welcher zwar das Länderkürzel „TR“ nicht gestrichen ist,
- in welcher aber ausdrücklich vermerkt ist, dass es für den Bereich der Kaskoversicherung bei der räumlichen Beschränkung auf das Gebiet von Europa und der außereuropäischen Gebiete der Europäischen Union verbleibt (Abgrenzung zu OLG Oldenburg, Urt. v. 29.09.1999 – 2 U 157/199).

**zu 22. 20 U 202/19                      Beschluss vom 12.02.2020**  
**Tierhalterhaftpflichtversicherung: Inanspruchnahme des VN „als Tierhalter“; Einwand des Versicherers „Verwahrungs-/Leihvertrag“**

1.

Wird der VN einer Tierhalterhaftpflichtversicherung – hier für ein Reitpferd – von einem Dritten als Halter desjenigen Tieres in Anspruch genommen, auf welches sich der Versicherungsvertrag bezog, kann der Versicherer im Deckungsprozess nicht mit Erfolg einwenden, dass der VN tatsächlich nicht Tierhalter gewesen sei.

2.

Beruft sich der Versicherer auf den Ausschlussstatbestand, dass der VN mit dem Dritten einen Verwahrungsvertrag oder Leihvertrag geschlossen habe, muss der Versicherer entsprechende Tatsachen vortragen und ggf. beweisen (hier ausreichender Vortrag verneint).

**zu 23. 20 U 266/19                      Urteil vom 13.05.2020**  
**Hausratversicherung: Schadensersatzanspruch des VN wegen unterlassener Beratung (§ 6 VVG) zu Wertgrenzen/Tresorklausel**

Wenn entsprechende Anhaltspunkte für den Versicherer (oder Versicherungsagenten) bestehen, muss der Versicherungsnehmer konkret zu den Voraussetzungen für ausreichenden Versicherungsschutz beraten werden, so etwa zum Erfordernis, Schmuck in einem Tresor (mit bestimmten Merkmalen) aufzubewahren. Unterbleibt dies, kann dem Versicherungsnehmer – so hier – ein Schadensersatzanspruch zustehen.

**zu 24. 20 U 269/19                      Hinweisbeschluss vom 10.02.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 06.03.2020**  
**Lebensversicherung: Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. trotz fehlerhafter Belehrung unwirksam wegen nachträglicher Erweiterung des Vertrags um eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung**

Es ist anerkannt, dass der Widerspruch oder Widerruf (§§ 5a, 8 VVG a.F.) durch den Versicherungsnehmer wegen widersprüchlichen Verhaltens unwirksam sein kann (§ 242 BGB). Das gilt auch, wenn – wie hier – die Lebensversicherung nachträglich noch um eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung erweitert worden ist.

- zu 25. **20 U 270/19** **Hinweisbeschluss vom 13.02.2020**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 23.03.2020**  
**Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, Gebäudeversicherung: Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls durch einen von zwei Versicherungsnehmern bei Miteigentum**

Versichern zwei Versicherungsnehmer Grundeigentum, welches in ihrer beider Miteigentum steht, und führt einer von ihnen vorsätzlich den Versicherungsfall herbei, so ist der Versicherer leistungsfrei (§ 81 VVG). Das gilt auch nach Trennung einer Lebensgemeinschaft und auch dann, wenn bereits eine Teilungsversteigerung beantragt war.

- zu 26. **20 U 271/19** **Hinweisbeschluss vom 06.04.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 26.05.2020**  
**Gebäudeversicherung: Einschränkung des Versicherungsschutzes durch Erfordernis einer vorherigen Prüfung der Dichtigkeit von Anleitungsrohren**

Der Gebäudeversicherer kann bei ausreichend deutlichem Hinweis darauf wirksam vereinbaren,

- dass Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung nur dann versichert sind, wenn die Dichtigkeit dieser Rohre maximal 5 Jahre vor Vertragsbeginn durch einen Sachverständigen in Anknüpfung an die DIN 1986 geprüft worden ist und evtl. festgestellte Mängel durch eine Fachfirma beseitigt wurden,

- dass das Prüfprotokoll im Schadensfall vorzulegen ist.

Zur Auslegung dieser Klausel. (Versicherungsschutz im Streitfall verneint.)

- zu 27. **29 U 6/20** **Hinweisbeschluss vom 15.09.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 30.09.2020**  
**notwendiges rechtliches Interesse, Betreiber einer Social-Media-Plattform, Plattform-Nutzer, Hassrede, Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit**

1.

Das für die Feststellung eines Rechtsverhältnisses notwendige rechtliche Interesse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO lässt sich nicht schon daraus herleiten, dass eine in der Vergangenheit getroffene Maßnahme (hier: Sperre eines Nutzerkontos auf einer Social-Media-Plattform) gegenwärtige tatsächliche Folgen hatte (hier: die Speicherung eines Verstoßes gegen Nutzungsbedingungen im Datenbestand des Social-Media-Betreibers). Es greift auch insoweit der Vorrang der Leistungsklage.

2.

Der Betreiber einer Social-Media-Plattform ist berechtigt, in seinen Nutzungsbedingungen neben dem Verbot strafbarer und rechtswidriger Inhalte auch das Teilen von sog. Hassnachrichten („Hassrede“) zu untersagen. Klauseln, welche verbieten, bestimmte Personen oder Personengruppen aufgrund bestimmter geschützter Eigenschaften als minderwertig herabzusetzen, sind danach weder als überraschend i.S.d. § 305c Abs. 1 BGB zu werten noch stellen sie eine unangemessene Benachteiligung der Plattform-Nutzer i.S.d. § 307 BGB dar. Soweit der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG überhaupt eröffnet ist, greifen gegenüber dem Plattform-Betreiber nicht allein die

Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG. Vielmehr wirken die Grundrechte des Plattform-Nutzers gegenüber dem Social-Media-Betreiber nur mittelbar und sind gegen dessen Grundrechte aus Art. 12, 14 GG abzuwägen (Wechselwirkung), mit der Folge, dass dessen unternehmerische Entscheidungen Eingriffe in die Meinungsfreiheit rechtfertigen können, wenn dafür sachliche Gründe bestehen.

3.

Der Betreiber einer Social-Media-Plattform ist danach berechtigt, in seinen Nutzungsbedingungen für den Fall verbotener Inhalte Maßnahmen wie das Löschen von Beiträgen oder die (zeitweilige) Sperre eines Nutzer-Accounts vorzusehen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei gewahrt, wenn die Nutzungsbedingungen die Sanktionen an der Schwere des jeweiligen Verstoßes ausrichten.

## Familiensenate

### zu 1. **11 WF 196/19**      **Beschluss vom 12.09.2019** **Herausgabe eines Kindes, Ordnungsgeld, Ordnungshaft, unmittelbarer Zwang, Durchsuchung, Verschulden, Kindeswohl, Anhörung, Ermessen**

1.

- a) Für den Vollstreckungserfolg im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziff. 1 FamFG ist unerheblich, ob zuvor angeordnete Ordnungsmittel bereits vollzogen sind. Zahlungserleichterungen gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGStGB hindern die Anordnung weiterer Vollstreckungsmittel (Ordnungsmittel oder unmittelbarer Zwang) nicht.
- b) Die Anordnung unmittelbaren Zwangs setzt kein Verschulden voraus. § 89 Abs. 4 FamFG ist nicht anzuwenden.
- c) Ist der Tatbestand des § 90 Abs. 1 FamFG erfüllt, so schrumpft das Entschließungsermessen des Gerichts regelmäßig auf Null.

2.

- a) Die Kindeswohlprüfung gemäß § 90 Abs. 2 S. 2 FamFG ist allein darauf gerichtet, ob die besonderen Auswirkungen des unmittelbaren Zwangs das Wohl des Kindes außergewöhnlich schwer beeinträchtigen.
- b) Ein betroffenes Kind von weniger als vierzehn Jahren ist dazu persönlich anzuhören, wenn seine Neigungen, seine Bindungen oder sein Wille für die Auswahl des Vollstreckungsmittels von Bedeutung sind.

3.

- a) Der Erlass einer Durchsuchungsanordnung gemäß § 91 FamFG setzt nicht voraus, dass der Verpflichtete die Vollstreckung bereits verweigert hat.
- b) Eine Durchsuchungsanordnung „gegen jeden Dritten“ wäre nicht ausreichend bestimmt.

4.

Sofortige Beschwerde gemäß § 87 Abs. 4 FamFG kann auch erhoben werden, um eine Verschärfung der Vollstreckungsmittel zu erreichen.

5.

- a) § 44 Abs. 1 IntFamRVG schränkt das Entschließungsermessen gemäß § 89 FamFG ein, nicht aber das Entschließungsermessen gemäß § 90 Abs. 1 FamFG.

- b) Anordnung im Sinne des § 44 Abs. 2 und 3 IntFamRVG ist nicht das angeordnete Vollstreckungsmittel, sondern der zu vollstreckende Titel.
6.  
§ 93 FamFG ist im Vollstreckungsverfahren gemäß Art. 42 Abs. 1 VO (EG) 2201/2003 nicht anzuwenden.

## Strafsenate

**zu 1. 4 (s) Sbd I – 11/20 Beschluss vom 17.09.2020**  
**Zuständigkeit, Verweisung, Unterbrechung der Hauptverhandlung, Willkür**

Die Vorschrift des § 270 StPO ist erst nach Beginn der Hauptverhandlung anwendbar. Wird die Hauptverhandlung unterbrochen, so gilt § 270 StPO auch während der Unterbrechung. Im Falle der Aussetzung der Hauptverhandlung ist bis zu dem Beginn der neuen Hauptverhandlung nach § 225a StPO zu verfahren, erst nach dem neuerlichen Beginn der Hauptverhandlung ist ein Verweisungsbeschluss gemäß § 270 StPO möglich.

**zu 2. 4 RBs 321/20 Beschluss vom 06.10.2020**  
**Rechtsfolgenbemessung, fehlende bußgeldrechtliche Vorbelastungen**

Die Regelung nach der Bußgeldkatalogverordnung geht gerade nicht davon aus, dass der Betroffene vorbelastet ist.

**zu 3. 4 Ws 124/20 Beschluss vom 22.09.2020**  
**Sicherungsverwahrung, Strafvollzug, Therapie**

Das therapeutische Betreuungsangebot nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB ist dem Verurteilten gemäß § 66c Abs. 2 StGB auch schon „im Strafvollzug“ zu unterbreiten. „Strafvollzug“ in diesem Sinne ist nicht nur der, der aufgrund einer Freiheitsstrafe erfolgt, die zugleich mit der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verhängte wurde, sondern jeder Strafvollzug.

**zu 4. 4 Ws 167/20 Beschluss vom 17.09.2020**  
**Ablehnung, Befangenheit, erkennender Richter, Wiedereinsetzung, Berufungshauptverhandlung**

Ein Richter bleibt erkennender Richter bis zum Ablauf der Frist für das Gesuch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. bis zur rechtskräftigen Zurückweisung des Wiedereinsetzungsgesuches, da der Richter weiterhin über den Anklagevorwurf zu entscheiden hätte, sollte Wiedereinsetzung gemäß § 329 Abs. 7 StPO gewährt werden.

**zu 6. 5 RVs 63/20 Urteil vom 22.09.2020  
Urkundenunterdrückung, Nachteilszufügungsabsicht, Täter-Opfer-Ausgleich**

Die Wegnahme einer Geldbörse in dem Wissen, dass sich darin Personalpapiere befinden könnten, indiziert nicht die von § 274 StGB vorausgesetzte Nachteilszufügungsabsicht.

Zu den Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a StGB.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)